

2. Frauenschmuck aus geschliffenen schwarzen (nicht nachgeahmten Edelsteinen) Glassteinen, die auf (nicht vernirten) Messingplättchen aufgenietet oder aufgeflebt sind, sind nicht als Zeitwaaren zu behandeln.

3. Glasperlen, Glaskorallen, Glasgranaten, sind runde oder ovale durchbohrte Kugeln von weißem oder farbigem Glase, die, auf Schnüre gereiht, als Schmuck dienen. Glasschmelz sind weiße oder farbige Glasröhren, die zu Verzierungen von Kopfbedeckungen und Kleidern der Damen dienen.

Bemalte, versilberte oder vergoldete (inwendig mit einer Silber- oder Goldfarbe belegte) Glasperlen und Glasschmelz, sowie sogenannte Metallperlen aus dünnen farbigem Glase, welche inwendig mit einer in Salpetersäure sich auflösenden und bei Anwendung der Silberprobe zu erkennenden Silberfarbe belegt sind, werden ebenso wie Glaskorallen und Glasgranaten wie farbige Glaswaren und sogen. Wachsperlen nach Nr. 20 c 2 behandelt.

4. Rohes Spiegelglas ist in der Masse geätztes Tafelglas in Folge der auf der Oberfläche erfolgten Aetzung undurchsichtig.

5. Unter Kunstglasweberei im Glasgewerbe ist die Herstellung komplizierter Glasgefäße, wesentlich aus Röhren hergestellt, zu verstehen, vorwiegend bestimmt, Apparate zu chemischen und physikalischen Untersuchungen abzugeben. Kunstgewerbliche Glaserzeugnisse zählen nicht zur Kunstglasbläserei, sondern werden Kunstglas genannt.

6. Man hat zu unterscheiden: a. Hartglas, durch Abfuhrung im Ofel gehärtet, zur Herstellung von Kunstglasbläserei und zur Perlensbereitung ungeeignet. (b. Hartes böhmisches) Kaliglas, sehr schwer schmelzbar, Röhren daraus, meist mit Schlirren und weißen Punkten versehen, werden für gewisse Zwecke in Laboratorien in der künstlichen Form verwendet, lassen sich auch vor der Lampe zu einfacheren Apparaten der Kunstglasbläserei verarbeiten, eignen sich aber nicht zur Perlensbereitung. c. Weiches, leicht schmelzbares Natronglas, zur Kunstglasbläserei und Perlensbereitung sehr geeignet.

7. Glasmalerei (Bilder). Glasmosaik. Bei gemalten Bildern auf Glas erscheinen auf einem und demselben Glastück verschiedene Farben, bei Mosaikbildern dagegen nur eine Farbe. Die letzteren werden durch Zusammensetzung einfarbiger, unter sich jedoch verschiedenen gefärbter Glässtücke, erstere dagegen durch Auftragen der verschiedenen Farben auf ein und dasselbe Glas hergestellt.

#### 5. Leder und Lederwaaren.

1. Nur halbgares Schaf- und Ziegenleder unterliegt dem geringen Zollsaß von 3 M., anderes halbgares Leder (Kind-, Kalb-, Rößleder) ist wie völlig zugerichtetes Leder zu behandeln. Ungefärbte Ziegen- und Schaffelle, unbehaarte halbgare oder völlig gegerbte, welche geglättet erscheinen, jedoch auf der Fleischseite noch Fasern und auf der Narbenseite noch Falten zeigen, werden nicht als weiter zugerichtete angesehen.

2. Nur bei rohem lohgarem Leder bleibt das ordinäre Schwarzmachen ohne Einfluß. Vor oder nach dem Schwarzmachen geglättetes, künstlich genarbtes, gekrispeltes, chagriniertes (körniges) Leder ist wie gefärbtes Leder zu behandeln, dagegen ist alles lohgare rohe Leder, welches geglättet, genarbt, gekrispelt, chagriniert ist, als ungefärbtes zu behandeln, mit Ausnahme des Brüsseler und dänischen Handschuhleders, weißgaren Leders von Lämmern und jungen Ziegen, Marokkin, Saffian, und der mit eingepresften Verzierungen versehenen Lederabschnitte.

Mit einem aus Ammoniakwasser, Schellack *et c.* hergestellten Firnis schwarzglänzend gemachtes (appretirtes) Leder ist als gefärbtes zu behandeln und daran zu erkennen, daß es beim Anhauchen und darauf folgendem Bürsten unverändert bleibt, während geweichtes Leder zuerst seinen Glanz verliert und dann denselben wieder erhält.

3. Lediglich bei der Gerbung (mittels Gerbstoff) gefärbtes Leder ist als ungefärbtes anzusehen. Gefärbtes Leder hat in der Regel auf der Narbenseite einen anderen Farbenton als auf der Fleischseite.

Um zu prüfen, ob Leder von butterähnlichem Farbenton nach der Gerbung mit Bleizucker gefärbt ist, wird ein vorher mit Wasser angefeuchteter Abschnitt mit Schwefelwasserstoffgas benetzt. Tritt hiernach Schwärzung ein, so ist das Leder gefärbt. Schwefelwasserstoffgas bereitet man, indem man ein Stück Schwefeleisen in ein Reagenzglas bringt und darauf zuerst etwas Wasser und dann so lange Schwefelsäure gießt, bis sich das Gas entwickelt.

4. Sämlingsgares Leder (auch Waschleder genannt) hat ungefärbt schon eine gelbe Farbe, und weil ihm nach dem Gerben die Narben genommen sind, eine weitere Zurichtung und eine wollige Oberfläche erhalten, unterliegt also, auch wenn es in Schaf- oder Ziegenleder besteht, ungefärbt stets dem Saße von 18 M.

5. Lederpappe ist entweder nur aus Holzstoff oder aus Lumpen unter Zusatz von Lederabfällen hergestellt.

6. Aus Lederabfällen, ohne Zusatz von Lumpen, durch Pressen zu festen Tafeln oder Platten geformtes Leder und anderes künstliches (ohne Verbindung mit Ziegstoff) Leder, wie lederartig genarbtes, zum Ersatz für Leder geeignetes (namentlich japanisches) Papier, ist wie Leder bezw. wie Sohlsleder zu behandeln.

7. Brüsseler Handschuhleder ist ein feines alaungares Leder mit seidenartiger Oberfläche, gewöhnlich lebhaft gefärbt, dänisches Handschuhleder ein geschmeidiges, gewöhnlich hellbraun gefärbtes Lämmerleder mit einem eigenthümlichen Geruch nach Weidenrinde. Corduan (Maroquin) ist ein meist aus Bock- oder Ziegenfellen bereitetes, kleinnarbiges, glänzendes, geschmeidiges, gefärbtes Leder, welches sich vom Saffian dadurch unterscheidet, daß letzterer künstliche parallele Linien oder Narben, Corduan dagegen natürliche, nicht weg zu streichende Narben hat.

Juchtenleder ist ein hauptsächlich in Russland auf eigenthümliche Art zubereitetes, an dem Geruch nach Birkenöl kenntliches, gewöhnlich rothbraun ausschendes Leder aus Kind-, Kalb-, Röß- oder Ziegenfellen. Es wird häufig imitirt und unterliegt dann gefärbt dem höheren Zollsaße. Das echte Juchtenleder hat ein weniger gefälliges Ansehen und ist in der Regel gestempelt.

8. Wie gefärbte Lederwaaren werden auch Tapeten aus starkem Papier, welche auf der Schauseite ein unebenes, narbiges, lederähnliches Ansehen erhalten haben, behandelt, ebenso Lederabschnitte und Lederstreifen, welche mit eingepresften Verzierungen versehen oder sonst (durch Löchen *et c.*) weiter verarbeitet sind, sowie geschwärzte und geglättete Schuhblätter, welche nach dem Zuschniden noch eine besondere Bearbeitung (Formung, Glättung und Walkung) erfahren haben.  
(Fortsetzung folgt.)

#### Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. Februar cr. (§. 86 der Protokolle) beschlossen:

1. im §. 21 Absatz 2 des Niederlage-Regulatifs hinter den Worten „Zur Ergänzung, Auffüllung“ das Wort Packung einzuschlieben;
2. in dem letzten Absatz des §. 23 des nämlichen Regulatifs die Worte „sofern sie an sich zollpflichtig“ und das vorletzte Wort „tarifmäßigen“ zu streichen und am Schlüsse hinzuzufügen: „und zwar, wenn sie zu dem Nettogewicht der darin verpacht gewesenen Waare“